

Bundesministerium für Soziales  
und Konsumentenschutz  
zH. Herrn Mag. Pallinger  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMSK-4010/0020-IV/9/2007

Unser Zeichen, Bearbeiterin  
Mag.Ma/Mag.Dj.

Klappe (DW) 139/469 Fax (DW) 100467 Datum 16.01.2008

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Behindertengesetz geändert wird;**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und nimmt dazu wie folgt dazu:

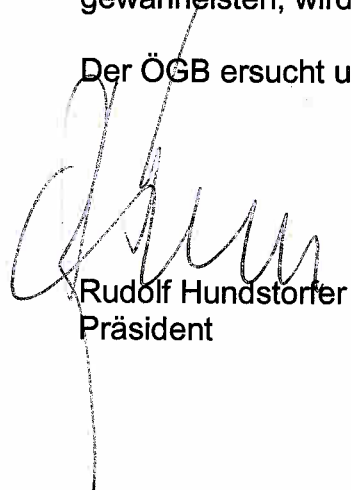
Der ÖGB begrüßt die geplante Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Republik Österreich außerordentlich.

Art. 33 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, eine oder mehrere Anlaufstellen für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu bestimmen und gebührend die Schaffung oder Bezeichnung eines Koordinierungsmechanismus innerhalb der Verwaltung zu prüfen, um die Durchführung der in der Konvention festgelegten Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen zu überwachen.

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen diese Aufgaben einem neu zu schaffenden Monitoringausschuss und dem Bundesbehindertenbeirat übertragen werden. Beide Einrichtungen sind allerdings primär auf die Bundesverwaltung ausgerichtet. Der Bereich des Behindertenwesens umfasst jedoch sowohl Bundes- als auch Landeskompetenzen. Um somit zu gewährleisten, dass den oben angeführten Einrichtungen für das gesamte Übereinkommen eine Koordinierungsfunktion zukommt, sollte dies im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden und nicht nur - wie in der vorliegenden Formulierung- als neue Aufgabe, die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention angeführt werden. Die Schaffung von parallelen Stellen in den Gemeinden und Ländern würde der Intention des Übereinkommen, nämlich die Angelegenheiten die in der Un-Konvention geregelt sind einheitlich zu koordinieren, nicht entsprechen, da es dann wiederum

nicht zu einer Koordinierung, sondern zu einem Nebeneinander verschiedener Einrichtungen kommen würde. Die Schaffung von einer bzw. laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf zwei zentralen Stellen, um die Umsetzung der UN-Konvention zu gewährleisten, wird daher vom ÖGB grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Rudolf Hundstorfer  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär